

**Auslosungsbedingungen zur Sonderauslosung der
Rubbellosserie „Zwei Wege zum Glück“ mit einer zweiten Chance bei Nietenlosen**

Mit Erlaubnis des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport führt die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden: LOTTO Niedersachsen) in Verbindung mit der Rubbellosserie „Zwei Wege zum Glück“ eine Sonderauslosung durch. Die Sonderauslosung erfolgt an drei Ziehungstagen; die Gewinnverteilung je Ziehungstag erfolgt zu gleichen Teilen.

1. Spielteilnahme:

Teilnahmeberechtigt sind alle Lose der Rubbellosserie „Zwei Wege zum Glück“, die keinen Gewinn gemäß regulärem Gewinnplan der Rubbellosserie erzielt haben (Nietenlose). Voraussetzung ist, dass diese Nietenlose bis zum Vortag eines Ziehungstermins (siehe Ziffer 2) um 15:00 Uhr in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen eingegangen sind. Bei einer in einer niedersächsischen Annahmestelle erfolgten Spielteilnahme müssen die physischen Nietenlose fristgerecht in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vorliegen. Bei einer Spielteilnahme über das Internetspielangebot werden die Nietenlose als Datensatz automatisch fristgerecht für die Ziehung bereitgestellt (siehe Ziffer 6). Später eingehende Nietenlose werden der nächsten Ziehung zugeordnet, sofern nach Eingang eine weitere Ziehung stattfindet. Eine Teilnahme an der Sonderauslosung erfolgt einmalig und ausschließlich an der auf den Einsendeschluss folgenden Ziehung. Nietenlose, die am 27. Januar 2026 nach 15:00 Uhr (Vortag der letzten Ziehung, siehe Ziffer 2) bei LOTTO Niedersachsen eingehen, nehmen an keiner Ziehung teil. LOTTO Niedersachsen übernimmt keine Haftung für den Fall, dass der Versand von in Annahmestellen eingereichten Nietenlosen nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfolgt.

In der Annahmestelle gespielt:

Für die Teilnahme an der Sonderauslosung füllt der Spielteilnehmer die Losrückseite seines Nietenloses mit seinen persönlichen Daten aus und erkennt diese Auslosungsbedingungen sowie den geltenden und unter www.lotto-niedersachsen.de/datenschutz und in den Annahmestellen einsehbaren Datenschutzbestimmungen mittels Unterschrift an. Das Nietenlos wird über die Annahmestelle zum nächstmöglichen Ziehungszeitpunkt an LOTTO Niedersachsen zurückgeführt. Alternativ hat der Spielteilnehmer die Möglichkeit, sein Nietenlos postalisch in die Zentrale von LOTTO Niedersachsen (Am TÜV 2 + 4, 30519 Hannover) zu senden oder persönlich abzugeben. Nietenlose mit unvollständig ausgefüllten oder nicht lesbaren Einträgen, die keine Identifikation des Spielteilnehmers ermöglichen, werden von der Gewinnmöglichkeit ausgeschlossen.

Im Internet gespielt:

Die Teilnahme an der Sonderauslosung über das Internetspielangebot von LOTTO Niedersachsen erfolgt automatisch. Das Nietenlos nimmt an der auf das virtuelle Aufrubbeln folgenden Auslosung teil.

2. Ziehungstermine:

Die Sonderauslosung findet an den folgenden drei Terminen statt:

- Mittwoch, 28. Mai 2025,
- Mittwoch, 24. September 2025 und
- Mittwoch, 28. Januar 2026.

3. Spielkapital:

Das Spielkapital wird aus dem Fonds „Rubbellose“ finanziert. Der Fonds besteht aus nicht abgeholten, unzustellbaren und nach Ablauf der gesetzlichen Frist verfallenen Einzelgewinnen der Sofortlotterien.

4. Gegenstand der Auslosung:

An den Ziehungstagen werden jeweils folgende Geld- und Sachgewinne ausgelost:

- Gewinnklasse A: 3 x ein Geldgewinn im Wert von je 15.000,00 €**
Gewinnklasse B: 5 x ein TUI-Reisegutschein im Wert von je 10.000,00 €
Gewinnklasse C: 10 x ein CUBE-Fahrradgutschein im Wert von je 5.000,00 €
Gewinnklasse D: 15 x ein APPLE-Gutschein im Wert von je 2.500,00 €

5. Gewinnermittlung:

Jeweils am Mittwoch, dem 28. Mai 2025, Mittwoch, dem 24. September 2025 und Mittwoch, dem 28. Januar 2026, erfolgt in den Geschäftsräumen von LOTTO Niedersachsen die Gewinnverteilung der zur Auslosung kommenden Geld- und Sachgewinne auf die beiden Vertriebswege durch eine gewichtete Zulosung. Per Zufallsgenerator wird durch Ziehen mit Zurücklegen für jede der vier Gewinnklassen die Anzahl der auf die jeweiligen Vertriebswege zugelosten Gewinne pro Gewinnklasse aus der Zahlenreihe 1 – 100 nach dem entsprechenden Anteil der eingereichten Nietenlose in den Vertriebswegen Terrestrik und Online an der Gesamtzahl ermittelt.

Anschließend erfolgt die Auslosung der Gewinne aus den unter Ziffer 1 genannten Losen. Die Auslosung erfolgt nacheinander in den Gewinnklassen A bis D, beginnend mit der Gewinnklasse A. Über diese Auslosung wird eine Niederschrift gefertigt; diese enthält die vollständigen und eindeutigen Serien-, Paket- und Losnummern der gewinnenden Nietenlose.

Ein erzielter Gewinn schließt weitere Gewinne aufgrund derselben Spielteilnahme innerhalb dieser Sonderauslosung aus.

Die Zulosungen und Auslosungen finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

6. Gewinnabwicklung:

In der Annahmestelle gespielt:

Die Gewinnerinnen bzw. Gewinner (im Folgenden: Gewinner) der Sonderauslosung werden von LOTTO Niedersachsen auf schriftlichem Weg benachrichtigt. Im Falle eines Geldgewinns erhalten die Gewinner einen Vordruck zur Angabe der Kontoverbindung. Die Sachgewinne werden den Gewinnern an die von ihnen angegebene Adresse zugestellt.

Im Internet gespielt:

Gewinner der Sonderauslosung, die Rubbellose über das Internetspielangebot von LOTTO Niedersachsen erworben haben, werden ebenfalls auf schriftlichem Weg benachrichtigt. Geldgewinne werden auf die dem Spielkonto zugrundeliegende Kontoverbindung überwiesen. Sachgewinne werden den Gewinnern an die von ihnen angegebene Adresse zugestellt.

Die Bekanntgabe der Gewinner dieser Sonderauslosung erfolgt über die Serien-, Paket- und Losnummer in unserer Kundenzeitschrift „glüXmagazin“, in der App von LOTTO Niedersachsen sowie auf der Internetseite www.lotto-niedersachsen.de/sonderauslosungen.

7. Ergänzende Bedingungen:

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag unterliegt der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet. Eine Barablösung der Sachgewinne ist ausgeschlossen. Die Versendung der Sachgewinne erfolgt ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Ergänzend gelten die Teilnahmebedingungen bzw. die Internet-Teilnahmebedingungen der Sofortlotterien, sofern in diesen Auslosungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.